

# Verkehrsrecht

November 2025

## Die „Grüne Karte“ – Was Sie über Verkehrsunfälle mit ausländischen Fahrzeugen wissen sollten

### 1. Was ist die „Grüne Karte“ und warum gibt es sie?

Wer im Straßenverkehr unterwegs ist, begegnet zunehmend Fahrzeugen mit ausländischen Kennzeichen. Gerade in grenznahen Regionen Deutschlands wie Sachsen und Brandenburg sind Fahrzeuge aus Polen, Tschechien und inzwischen auch aus der Ukraine keine Seltenheit mehr. Das hat zur Folge, dass auch Verkehrsunfälle mit Beteiligung ausländischer Fahrzeuge merklich zunehmen.

Um in solchen Fällen die Schadensabwicklung zu erleichtern, wurde das sogenannte „Grüne-Karte-System“ eingeführt. Dieses System – offiziell „Internationales Versicherungskartensystem“ genannt – wurde bereits 1949 auf Initiative der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa geschaffen. Ziel war es, sicherzustellen, dass Geschädigte im Ausland oder bei Unfällen mit ausländischen Fahrzeugen ihren Schadensersatzanspruch unkompliziert und ohne Sprachbarrieren geltend machen können.

Die „Grüne Karte“ selbst ist ein Nachweis darüber, dass das jeweilige Fahrzeug in seinem Heimatland über eine gültige Haftpflichtversicherung verfügt. Sie dient damit als Beleg für den Versicherungsschutz über Landesgrenzen hinweg. In der Praxis sorgt sie dafür, dass ein Unfallgeschädigter in Deutschland seine Ansprüche gegen den ausländischen Halter oder dessen Versicherung über ein nationales Schadenregulierungsbüro, das sogenannte Grüne Karte Büro, abwickeln kann.

### 2. Zunahme von Verkehrsunfällen mit ausländischer Beteiligung

In den letzten Jahren lässt sich eine deutliche Zunahme von Verkehrsunfällen mit Fahrzeugen aus Osteuropa feststellen. Gründe hierfür sind vielfältig:

- Grenzüberschreitender Warenverkehr: Der europäische Binnenmarkt und die starke Logistikbranche führen dazu, dass täglich tausende Lkw und Transporter aus Polen, Tschechien oder der Slowakei auf deutschen Straßen unterwegs sind.

- Arbeitsmigration: Viele Arbeitnehmer aus den Nachbarländern pendeln regelmäßig nach Deutschland.
- Flüchtlingsbewegungen: Seit 2022 sind zunehmend Fahrzeuge mit ukrainischer Zulassung in Deutschland unterwegs, teils dauerhaft, teils vorübergehend.

Die wachsende Internationalisierung des Straßenverkehrs bringt zwangsläufig auch mehr komplexe Schadensfälle mit sich. Denn die Regulierung von Unfällen mit Auslandsbezug ist nicht nur sprachlich, sondern auch rechtlich anspruchsvoll – insbesondere, wenn die Haftungsfrage oder der Gerichtsstand betroffen ist.

### 3. Die Funktionsweise des Grünen-Karte-Systems

Das Deutsche Büro Grüne Karte e.V. mit Sitz in Berlin ist die zentrale Stelle in Deutschland, die für die Abwicklung von Schäden mit ausländischen Fahrzeugen zuständig ist. Es ist Teil eines Netzwerks von über 45 nationalen Büros weltweit.

Kommt es zu einem Unfall mit einem ausländischen Fahrzeug, werden zunächst Kennzeichen, Versicherungsnachweis (idealerweise die Grüne Karte) und die entsprechenden Fahrzeugdaten aufgenommen.

Danach folgt die Ermittlung des zuständigen Versicherers. Nach entsprechendem Antrag prüft das Grüne Karte Büro dabei anhand des Kennzeichens, welche ausländische Versicherung zuständig ist und teilt diese mit.

Sodann folgt die Kontaktaufnahme mit der ausländischen Versicherung, die wiederum ihren sogenannten Schadenregulierungsbeauftragten benennt. Der ausländische Versicherer hat in Deutschland meist einen sogenannten Schadenregulierungsbeauftragten. Dieser kümmert sich um die Abwicklung nach deutschem Recht.

Die Schadensregulierung kann dann direkt gegenüber dem Schadensregulierungsbeauftragten erfolgen – meist auf Deutsch und nach deutschem Haftungsrecht. Damit wird verhindert, dass der Geschädigte mit einem komplizierten Auslandsschadensfall und fremdsprachiger Korrespondenz belastet wird. Die Grüne Karte schafft somit Rechtssicherheit und Effizienz im internationalen Straßenverkehr.

#### 4. Besonderheiten bei Fahrzeugen aus Nicht-EU-Staaten (z. B. Ukraine)

Während für Fahrzeuge aus EU- und EWR-Staaten (Norwegen, Island, Liechtenstein) die Abwicklung meist problemlos funktioniert, ist die Situation bei Fahrzeugen aus Nicht-EU-Ländern wie der Ukraine komplexer.

Zwar ist die Ukraine Mitglied des Grünen-Karte-Systems, doch aufgrund der kriegsbedingten Lage kann es vorkommen, dass Versicherungsnachweise fehlen oder abgelaufen sind. Zudem sind ukrainische Fahrzeuge in Deutschland teilweise nur vorübergehend zugelassen, was Unsicherheiten im Schadensfall schaffen kann.

In solchen Fällen springt unter Umständen der Verkehrsofferhilfe e.V. (VOH) als Entschädigungsstelle ein. Diese Institution reguliert Schäden, wenn der Versicherungsstatus des ausländischen Fahrzeugs unklar oder keine Haftpflichtversicherung vorhanden ist.

#### 5. Verhalten im Schadensfall – Das sollten Sie beachten

Wenn Sie in einen Verkehrsunfall mit einem ausländischen Fahrzeug verwickelt sind, sollten Sie besonders folgende Punkte unbedingt beachten:

- **Polizei verständigen:** Auch bei kleineren Blechschäden sollte immer die Polizei hinzugezogen werden. Sie dokumentiert den Unfallhergang und erstellt eine Unfallaufnahme, die für die spätere Beweisführung entscheidend ist.
- **Daten sichern:** Notieren Sie das amtliche Kennzeichen, den Fahrzeugtyp, den Namen und Anschrift des Fahrers und Halters sowie – falls vorhanden – die Nummer der Grünen Karte. Fertigen Sie Fotos vom Unfallort, von den Schäden und von der Umgebung an.
- **Keine Schuldanerkenntnisse:** Vermeiden Sie grundsätzlich vorschnelle Aussagen zur Schuldfrage. Auch Formulierungen wie „Ich war wohl zu schnell“ können später gegen Sie verwendet werden.
- **Unfallmeldung an Ihre Versicherung:** Melden Sie den Unfall unverzüglich Ihrer eigenen Kfz-Versicherung und benennen sie dabei ihre Rechtsvertretung.

- **Anwaltliche Unterstützung:** Kontaktieren Sie frühzeitig einen auf Verkehrsrecht spezialisierten Rechtsanwalt. Nur so lässt sich sicherstellen, dass Ihre Ansprüche vollständig und rechtssicher geltend gemacht werden.

#### 6. Rechtliche und prozessuale Besonderheiten

Ein Unfall mit Auslandsbezug kann viele juristische Fallstricke enthalten.

Nach der Rom-II-Verordnung gilt grundsätzlich das Recht des Unfallorts – also deutsches Recht, wenn sich der Unfall in Deutschland ereignet hat.

In bestimmten Fällen kann der Geschädigte zwischen mehreren Gerichtsständen wählen, etwa dem Wohnsitzgericht oder dem Sitz des Schadenregulierungsbeauftragten.

Die Verjährungsfristen können sich von den deutschen unterscheiden, wenn der Unfall im Ausland passiert, ebenso ist bei ausländischen Versicherern häufig ein Gutachten nach dortigen Standards erforderlich, was zu Verzögerungen führen kann.

Besondere Herausforderungen ergeben sich zudem bei der Beweisaufnahme. Nicht selten müssen Zeugen aus dem Ausland geladen werden, etwa Mitfahrer, Unfallbeteiligte oder unbeteiligte Beobachter, die ihren Wohnsitz in Polen, Tschechien oder der Ukraine haben. Die Ladung solcher Zeugen erfolgt in der Regel über ein Rechtshilfeersuchen an die zuständige ausländische Polizeibehörde oder Justizverwaltung, die dann die Vorladung übernimmt. Dieses Verfahren ist zeit- und organisationsaufwendig, da es von der Kooperation der jeweiligen nationalen Stellen abhängt. Entsprechend verzögern sich gerichtliche Verfahren mit ausländischer Zeugenbeteiligung häufig erheblich. In der Praxis bedeutet dies, dass Verfahren, in denen der Unfallhergang oder die Haftungsfrage streitig sind, deutlich länger dauern als bei Verkehrsunfällen ohne Auslandsbezug.

Gerade bei grenzüberschreitenden Sachverhalten ist daher fundiertes juristisches Wissen erforderlich, um keine Fristen oder Verfahrensvorschriften zu übersehen.

#### 7. Praxistipp

Bei Verkehrsunfällen mit ausländischer Beteiligung empfiehlt es sich, frühzeitig rechtlichen Rat einzuholen.

Ein erfahrener Rechtsanwalt kann bereits in der Anfangsphase zeitnah klären, welcher Versicherer zuständig ist, welches Recht Anwendung findet und wie Beweise gesichert werden sollten, um eine spätere gerichtliche Auseinandersetzung zu vermeiden und die Chancen auf eine zügige und vollständige Schadensregulierung erheblich zu steigern.